

## **W22 – BESONDERE BEDINGUNG ZUM HAUSHALT-SUPERSCHUTZ**

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

### **Erhöhung der Haftpflicht-Pauschalversicherungssumme sowie Erweiterung des Versicherungsschutzes**

In Abänderung von Artikel 14, Punkt 1, der ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme **EUR 1.000.000,--** je Versicherungsfall.

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Artikels 15, Punkt 5.2 der ABH auch Schadensersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

In Erweiterung von Artikel 15, Punkt 6.1 der ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

In Erweiterung von Artikel 15, Punkt 6.2 der ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

### **Unbemannte Flugkörper**

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1 der ABH leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

### **Beschleunigte A-Konto-Zahlung**

Abweichend von Artikel 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z.B. Bankgarantie).

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Sperrscheinberechtigter zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

### **Schäden an Tapeten, Malerei, etc. zum Neuwert**

Abweichend von Artikel 6, Punkt 1.6 der ABH werden Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff zum Neuwert im Sinne des Artikels 6, Punkt 1.2 und 1.3 entschädigt.

### **Generelle Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs**

In Abänderung des Artikels 6, Punkt 1.4 der ABH werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt.

Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Artikels 6, Punkt 1.4 der ABH gültig.

### **Lagerung von Heizöl**

In Abänderung des Artikels 10 Punkt 11 der ABH, gilt die Deckung aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern aus der Lagerung von Heizöl bis zu einem Volumen von 100 Litern mitversichert.

### **Vandalismusschäden**

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 3.1 der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2, Punkt 3.2 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

### **Schäden durch indirekten Blitzschlag**

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 der ABH gelten als Blitzschlagschäden auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.

Dies gilt auch für Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Telefax und Personalcomputer, die einer gewerblichen Nutzung unterliegen, jedoch maximiert mit insgesamt **EUR 3.750,--** auf "Erstes Risiko". Ersetzt wird der Neuwert, bei Geräten die älter als sechs Jahre sind, wird der Zeitwert ersetzt. Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die im Zusammenhang mit Ordinationen stehen.

### **Aufräumungs- und Reinigungskosten**

In Abänderung des Artikels 1 Punkt 2 der ABH gelten die nach einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen Aufräumungs- und Reinigungskosten sowie auch De- und Remontagekosten bis zu der in der Polizza dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Öko-Schutz**

#### **Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich auf „Erstes Risiko“**

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, bis zu der in der **Polizza dokumentierten Versicherungssumme** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Ersatzpflichtige Schadensereignisse sind Feuer, Einbruchdiebstahl, Glasbruch, Leitungswasser und Sturm, wenn dafür nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegeben wäre, und zwar unabhängig davon, ob für das Schadensereignis selbst Versicherungsschutz besteht.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Der Öko-Schutz kann, unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

### **Hotelkosten**

In Ergänzung des Artikels 6 der ABH gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 1.500,--** pro Monat, maximiert mit **EUR 7.500,--** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“, mitversichert, sofern die Versicherungsräumlichkeiten durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis ganz oder teilweise unbenützlich geworden sind und dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann (gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines DONAU-Eigenheimproduktes **insgesamt EUR 7.500,--**.

### **Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten**

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 4.1 der ABH gelten auch Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten bis **EUR 3.750,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Feuer und Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen**

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2.2 der ABH gelten Kinderwagen und Krankenfahrstühle innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

### **Katastrophenschutz**

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Versichert sind:

#### **a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck**

In Abänderung des Artikels 2, Punkt 2.5.1 der ABH gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen **innerhalb der Wohnung** mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Staueisen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Jänner oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

#### **b) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der Gebäude**

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 2 der ABH gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in Punkt a) und b) beschriebenen Risiken ist mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme** auf „Erstes Risiko“ pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 7.400.000,-- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen die Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 7.400.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur DONAU-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 7.400.000,-- betragen.

### **Computersoftware**

In Ergänzung des Artikels 6 der ABH gelten auch die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installation der privat genutzten Computersoftware bis **EUR 2.200,-** auf "Erstes Risiko" mitversichert, sofern diese durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis ganz oder teilweise zerstört wurde. Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

### **Wiederherstellung des Zaunes**

In Ergänzung des Artikels 6 der ABH gelten die Kosten für die Wiederherstellung des Zaunes bzw. des Gartentores bis **EUR 750,-** auf "Erstes Risiko" mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens beschädigt wird und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

### **Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung**

Versicherungsschutz gegen Schäden durch Verderb des versicherten Gutes aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzens des elektrischen Stromes.

Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der auf der Polizza bezeichneten Wohnung.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch:

- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften;
- normale Abnutzung des Kühlbehälters.

### **Vorsorge**

Es gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu 10 % der Gesamtversicherungssumme mitversichert (gilt jedoch nicht für Grenzbeträge Bargeld und Schmuck sowie Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“).

### **Transportversicherung**

Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportierten Wohnungsinhalt durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Gedeckt ist der Transport des Wohnungsinhaltes im Zuge einer Übersiedlung innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis maximal 50 km (Luftlinie).

Die Versicherungssumme beträgt **EUR 3.500,-** auf "Erstes Risiko" pro Schadensfall.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

### **Fahrräder**

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.1 der ABH sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 2.000,-** versichert.

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2 der ABH sind gesicherte Fahrräder am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt **EUR 2.000,-** versichert.